



ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht: 07.10.08

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
European Studies
vom**

04.06.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn, Teilzeitstudium, Nachteilsausgleich
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage

Regelstudienplan
Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelor-Studienganges European Studies an Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Mit dem Bachelor-Studiengang „European Studies“ will die Otto-von-Guericke-Universität Studieninteressenten die Möglichkeit geben, sich auf neue Berufsfelder vorzubereiten, die sich aus der Vertiefung und Erweiterung des Integrationsprozesses in Europa ergeben. Außerdem sollen sie für internationale und grenzüberschreitende Aufgaben in staatlichen und privaten Verwaltungen ausgebildet werden.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Die tragenden Säulen der Ausbildung sind die Sozialwissenschaften, die Kulturwissenschaften und die Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einer intensiven Sprachausbildung in drei Fremdsprachen. Es soll die Fähigkeit erworben werden, sich in vielfältige Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Entwicklung von Kompetenzen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”
abgekürzt: **“B. A.”**.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Abs. 2 HSG LSA) werden als studiengangsspezifische Voraussetzungen (§ 27 Abs. 5 und 6 HSG LSA)

- nachgewiesene englische Sprachkenntnisse (TOEFL 213 Computer based / 79 Internet based; Certificate of Proficiency in English (CPE) Mindestnote „C“, Certificate of Advanced English (CAE) Mindestnote „B“, International English Language Testing System (IELTS) Mindestnote „6“, Advanced Placement International English Language (APIEL) Mindestnote „3“). Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, der mindestens drei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist zu stellen ist, können auch andere gleichwertige Qualifikationsnachweise anerkannt werden und
- Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache
- ein Abiturdurchschnitt von mindestens 2,4
- ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (eine Seite) und ein „letter of motivation“ (max. zwei Seiten), der die Beweggründe für die Wahl des Studienganges hinreichend darlegen sollte.

gefordert.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber, die über einen nichtdeutschen Schulabschluss verfügen, weisen anstelle des Abiturzeugnisses die Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Landes nach, die von der Universität anerkannt werden muss. Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind Deutschkenntnisse von mindestens 400 Stunden Deutschunterricht nachzuweisen. Bis zum Abschluss des ersten Studienjahres sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach dem Bestehen der Eignungsprüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang European Studies vom 06.07.2006.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn, Teilzeitstudium, Nachteilsausgleich

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Ein Teilzeitstudium ist nach der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität vom Mai 2008 möglich.

(4) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt 6 Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Credits.

(2) Bestandteil des Studiums sind ein Auslandssemester und ein mindestens sechswöchiges Praktikum.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium entsprechen einem von 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 12 Wochen.

(4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie

innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Bachelorstudienganges European Studies belegen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 2 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Prüfungsamt der Fakultät für Geistes- Sozial- und Erziehungswissenschaften zu erfolgen. Das Prüfungsamt kann andere Fristen festlegen und öffentlich bekannt geben, wenn dies für den reibungslosen Ablauf des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10 Studienfachberatung

Vom der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 das Studium beginnen.

Alle Studierenden, die im Wintersemester 2006/07 das Studium begonnen haben, besitzen das Wahlrecht, ob sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 05.07.2006 oder nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung studieren möchten. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 04.06.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.06.2008.

Magdeburg, 12.08.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Struktur des Studiengangs „European Studies“ – Bachelor of Arts (6-semesterig, 180 CP)

		Prüfung (M= münd., K= Klausur)
Interdisziplinäres säulenübergreifendes Modul: <i>Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven</i> 10 CP		
Pflichtmodul (10 CP)	Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven	10 CP = 2 x 2 CP (Vorlesung und Gastvorträge) + 6 CP M30
Säule I Kulturwissenschaften		30 CP
Pflichtmodule (2 x 10 CP = 20 CP)	Geschichte und Lebenswelten	10 CP = 6 + 2 + 2 M 30
	Kommunikationskulturen in Europa <i>Die Pflichtveranstaltung Einführung in die Kulturwissenschaften (4 CP) ist in dem Pflichtmodul „Kommunikationskulturen in Europa“ integriert</i>	10 CP = 4 + 6 Kumulative Prüfung
Wahlpflichtmodule (1 von 2 zu wählen: 1 x 10 CP)	Europäisches Denken – europäische Identität Bildung und Interkulturalität	10 CP = 6 + 4 kumulative Prüfung
Säule II Sozialwissenschaften		40 CP
Pflichtmodule (1 x 8 CP + 1 x 12 CP + 1 x 10 CP = 30 CP)	Europäische Integration	8 CP = 2 + 6 M 30
	Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa <i>Die Pflichtveranstaltung Einführung in die Sozialwissenschaften (4 CP) ist in diesem Pflichtmodul integriert.</i>	12 CP = 4 + 2 + 6 CP M 30
	Europa- und Völkerrecht	10 CP = 6 + 4 Kumulative Prüfung
Wahlpflichtmodul (10 CP)	Themen: 1. Regieren in Europa 2. Internationale Politik, Außen und Sicherheitspolitik 3. Internationales und Öffentliches Recht 4. Gesellschaftsstrukturen, soziale Bewegung und kollektive Identitäten im Wandel 5. Macht, Herrschaft, Staat: Diskursfelder und gesellschaftliche Praxis	10 CP = 6 + 4 Kumulative Prüfung
Säule III Wirtschaftswissenschaft		30 CP
Pflichtmodule (30 CP)	<i>Introduction to Management</i>	K 60
	<i>Principles of Economics</i>	K 60
	<i>Financial Accounting</i>	K 60
Schwerpunktbildung / Wahlmodul: Themengebiete		
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturwissenschaften: Gleiche Themenangebote wie im Pflicht- und Wahlpflichtbereich • Sozialwissenschaften: Gleiche Themenangebote wie im Wahlpflichtbereich • Wirtschaftswissenschaften: a. Management (Marketing Management und Human Resource Management +) oder b. Economics (Mikroökonomik und Makroökonomik) Entweder Schwerpunkt a oder b 		
		jeweils 8+8 CP= 16 CP
Sprachausbildung		34 CP
Pflichtveranstaltung (4 CP)	Englisch: presentation course	LN (presentation) für 4 CP
Pflichtveranstaltung (10 CP)	Französisch, Italienisch, Spanisch	UNICert® II
Pflichtveranstaltung (20 CP)	Für deutsche Studierende: Polnisch oder Russisch oder Tschechisch Für ausländische Studierende: Deutsch	UNICert® I UND UNICert® II DSH
Praktikum (8 CP)		

	Kulturwissenschaft	Sozialwissenschaft	Wirtschaftswissenschaft	Sprachausbildung	Wahlpflicht, Schwerpunkt, Praktikum, Bachelorarbeit	Prüfung	Gesamtleistung
1. Semester	-	Pflichtmodul: Europäische Integration, 2 CP, 2 SWS Pflichtmodul Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa, 4 CP, 2 SWS	Pflichtmodul: Introduction to Management, 10 CP, 4 SWS Pflichtmodul: Principles of Economics, 10 CP, 6 SWS	Englisch. Presentation Course 2 SWS, 4 CP UNICert I./1. & 2. einer gewählten slawischen Sprache UNICert II./1. & 2. einer weiteren europäischen Sprache, 8 SWS		Pflichtmodul: Europäische Integration MAP – mündliche Prüfung Pflichtmodul: Introduction to Management MAP – Schriftliche Prüfung Pflichtmodul: Principles of Economics MAP – Schriftliche Prüfung English Presentation Course, Mündliche/Schriftliche Prüfung Unicert II in der zweiten europäischen Fremdsprache	24 SWS, 30 CP
2. Semester	Pflichtmodul: Kommunikationskulturen, 2 SWS 4 CP	Pflichtmodul: Europäische Integration, 6 CP, 2 SWS Pflichtmodul Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa, 2 CP, 2 SWS	Pflichtmodul: Financial Accounting, 10 CP 5 SWS	Fortsetzung der Sprachausbildung aus dem 1. Semester, 8 SWS, 10 CP		Pflichtmodul: Financial Accounting MAP – Schriftliche Prüfung	19 SWS, 32 CP
3. Semester	Pflichtmodul: Geschichte und Lebenswelten, 2 SWS, 2 CP	Pflichtmodul Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa, 6 CP, 2 SWS Pflichtmodul Europa- und Völkerrecht, 10 CP, 4 SWS		UNICert I./3. einer gewählten slawischen Sprache, UNICert II./1. einer gewählten slawischen Sprache (ev. UNICert II./3. einer weiteren europäischen Sprache, 8 SWS 5 CP)	Pflichtmodul: Osteuropa, 4 SWS, 10 CP	Pflichtmodul: Osteuropa, MAP – Mündliche Prüfung Pflichtmodul; Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa, MAP – Mündliche Prüfung Pflichtmodul: Europa- und Völkerrecht, MAP – Kumulative Prüfung Unicert I einer gewählten slawischen Sprache	20 SWS, 33 CP
4. Semester	Pflichtmodul: Geschichte und Lebenswelten, 2 SWS, 6 CP			UNICert II./1. einer gewählten slawischen Sprache, 4 SWS 10 CP	Wahlpflichtmodule der Säulen SoWi, 2 SWS 6CP Wahlpflichtmodule der Säulen KuWi, 4 SWS 10 CP Praktikum 8 CP	Wahlpflichtmodule der Säulen KuWi, MAP – Kumulative Prüfung	12 SWS (+ Praktikumszeiten außerhalb des Semesters), 40 CP
5. Semester	Pflichtmodul: Kommunikationskulturen,				Wahlpflichtmodule der Säulen SoWi, 4 SWS 4 CP	Pflichtmodul: Geschichte und Lebenswelten,	12 SWS, 20 CP

(wird im Ausland absolviert)	2 SWS 6 CP Pflichtmodul: Geschichte und Lebenswelten, 2 SWS, 2 CP				Schwerpunktbildung/Wahlmodul, 4 SWS 8 CP	MAP – Mündliche Prüfung Pflichtmodul: Kommunikationskulturen, MAP – Kumulative Prüfung Wahlpflichtmodule der Säulen SoWi, MAP – Kumulative Prüfung	
6. Semester				UNICert II./2. einer gewählten slawischen Sprache, 4 SWS, 5 CP	Schwerpunktbildung/Wahlmodul, 4 SWS 8 CP Bachelorarbeit, 12 CP	Schwerpunktbildung/Wahlmodul, MAP – Kumulative Prüfung Unicert II einer gewählten slawischen Sprache	4 SWS (+ Bachelorarbeit), 25 CP

Anmerkung – durch diese CP Verschiebung hat man nur noch zwei herausstechende Semester:

- a) Praktikums Semester, wo 8 CP in der vorlesungsfreien Zeit erworben werden
- b) Auslandssemester, wo auf die besondere zusätzliche Belastung der Studenten Rücksicht genommen wird

1.